

Anmerkungen zu den Regesten

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Freiburger Geschichtsblätter**

Band (Jahr): **18 (1911)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Anmerkungen zu den Regesten.

1) Erst seit Beginn des 17. Jahrhunderts fließt die Saane ganz dem Felsen entlang. Vorher führte ein Weg längs dieses Felsen in die Maigraue. Vgl. Fontaine, Coll. II 99. Anmerk.

2) Friedrich kommt vor 1278, 1283 und Rüdiger 1260.

3) Ungefähr wo heute die Loretokapelle steht.

4) Auf der Rückseite der Urkunde steht: *Littera Ulrici servi nostri quondam de Oberschwile*. Es scheint also, dass die Bezeichnung „von dem Wegelosendorfe“ ein Übername war, den man den Leuten von Oberswil (Gem. Tentlingen) damals gab. Vgl. Fontaine, Coll. III 33.

5) Unter der gleichen Nummer bestehen zwei Akten. Beide sind inhaltlich ganz gleich, jedoch der eine davon unter Ausschluss des Johannes von Maggenberg. Es scheint, dass nur dieser letztere Akt mit bloß zwei geistlichen Richtern von der geistlichen Obrigkeit bestätigt worden sei.

6) Der gleiche Zehnt war bereits 1526 durch seinen Onkel mütterlicherseits, Wilhelm Arsent, dem Komtur um 571 Sonntaler verkauft, aber durch Franz Pavillard nach 1 Jahr und 1 Tag aus Spekulation wieder zurück gezogen worden. Durch Akt vom 11. Jan. 1527 verkaufte er den gleichen Zehnten wieder an den Komtur, indem er sich auch dieses Mal das Recht des Rückkaufs um die gleiche Summe vorbehielt. Diese Klausel scheint dem Komtur wenig gefallen zu haben und er liess eine neue Fassung unter Weglassung derselben machen, wie wir sie hier vor uns haben. Vgl. Fontaine, Coll. XVII 445.

7) Durch Akt vom 14. Dez. 1511 verkauft Hensli Ramuz das genannte Lehen zu Villarsel für 160 fl Freiburger an den Ritter und Schultheissen Petermann von Foucigniez. Offenbar hat Ramuz diesen Verkauf wieder zurück gezogen.

8) Zwischen den beiden Lehenträgern entstand ein Streit, welcher am 26. Okt. 1523 durch eine Ratskommission geschlichtet wurde. Vgl. Fontaine, Coll. XVII 456.

9) Anni Meyer, deren Mann, Julius Gasser, gestorben war, starb ebenfalls bald nach Abfassung des Testaments. Ihr Vetter Bartholomäus Quindo kaufte das betreffende Haus durch Akt vom 6. Juli 1553 für 200 fl Freiburger wieder zurück. Da er diese Summe aber nicht bezahlen konnte, nahm ihm der Komtur das Haus wieder 1556 (Reg. 251).

10) Die Nummern der Urkunden werden in chronologischer Reihenfolge angeführt.
